

Allgemeine Software-Überlassungs- und Wartungsbedingungen

Geltungsbereich

Nachfolgende Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen uns und dem Auftraggeber über die Überlassung von Software einschließlich damit verbundener Beratungsleistungen, Wartungsverträge sowie sonstiger Aufträge, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers oder abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen oder Vereinbarungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bzw. dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

I. Software-Überlassungsbedingungen

1. Umfang der Lizenzgewährung

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg.

Auf der Grundlage der jeweiligen Bestellung erstellen und liefern wir dem Auftraggeber das vereinbarte Datenverarbeitungsprogramm einschließlich des dazugehörigen Dokumentationsmaterials (nachfolgend: Lizenzmaterial). Wir übertragen dem Auftraggeber damit das Recht zur Nutzung des Lizenzmaterials. Hinsichtlich des jeweiligen Datenverarbeitungsprogramms können Einzelrechte (nachfolgend: Einzellizenzen) oder mehrere Lizenzen (nachfolgend: Mehrfachlizenzen) übertragen werden.

Die Einzellizenz für das Lizenzmaterial gewährt das Recht zur Nutzung auf einem einzelnen PC. Für die Nutzung auf mehreren PCs sind Lizenzen entsprechend der Anzahl der zu nutzenden PCs zu bestellen.

Mit der Übertragung des Nutzungsrechts ist der Auftraggeber berechtigt, endgültige Nutzungsversionen und Sicherungskopien zu erstellen und das Programm zur Ausführung in den Speicher zu laden. Sicherungskopien dürfen nicht anderweitig durch den Auftraggeber genutzt werden. Copyright- und Warenzeichen-Vermerke sind auf die Kopien und auf die Nutzungsversionen zu übernehmen.

Der Auftraggeber darf die Datenverarbeitungsprogramme auch für Zwecke Dritter einsetzen oder diese Dritten zur Kenntnis geben, wenn diese Zugriff zu seine Rechenzentren haben.

2.

Leistungserbringung

Wir übergeben dem Auftraggeber das bestellte Lizenzmaterial in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Bestelleingang. Das Lizenzmaterial wird dem Auftraggeber nur einmal ausgeliefert. Die Erstellung von Nutzungsversionen und Sicherheitskopien übernimmt der Auftraggeber. Dies gilt auch für die Lieferung einer neuen Version aufgrund einer Fehlerkorrektur.

Bei einer Überlassung von Einzellizenzen kann die Bestellung zusätzlicher Lizenzen durch Erstellung weiterer Nutzungsversionen erfolgen. Der Auftraggeber muß spätestens 15 Tage nach Ablauf eines Kalenderquartals für alle bis zu diesem Quartalsende so erstellten und installierten Nutzungsversionen Einzellizenzen bestellt bzw. abgerufen haben.

3.

Vergütung / Aufrechnung

Für die Überlassung von Einzel-/Mehrfachlizenzen hat der Auftraggeber Zahlungen gemäß der am Bestelldatum jeweils gültigen Preisliste zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer an uns zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch uns bei Lieferung bzw. nach der Bestellung oder dem Abruf von

Einzellizenzen, deren Nutzungsversionen vom Lizenzgeber selbst erstellt wurden.

Die jeweils gültige Preisliste ist Bestandteil dieses Vertrages.

Preisnachlässe für bestimmte Mindestmengen gelten bei einer Bestellung der gesamten Abnahmemenge innerhalb eines Abrufzeitraumes von höchstens 18 Monaten nach Bestelldatum. Wird die bestellte Mindestmenge in diesem Zeitraum nicht abgerufen, erhöht sich der Preis für jede abgenommene Einzellizenz nachträglich auf den für die abgenommene Anzahl in der Preisliste genannten Betrag.

Das Entgelt für die von uns erbrachten Beratungsleistungen wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten oder als Pauschalpreis schriftlich vereinbart. Soweit nicht anders geregelt, haben wir zusätzlich Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen, je nach Vereinbarung gegen Vorlage der erforderlichen Belege oder als Prozentsatz des Honorars.

Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat uns die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und uns von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Soweit der Auftraggeber eine Installationsunterstützung wünscht, hat er uns insbesondere für sämtliche Installationen (Hardware, Software, Netzwerk, etc.) geeignete Räumlichkeiten und sonstige Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, um uns eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistung zu ermöglichen.

Soweit sich aus dem vereinbarten Auftragsgegenstand nichts Gegenteiliges ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Unterlagen und Angaben des Auftraggebers zu überprüfen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, zur Datensicherung regelmäßig entsprechende Datensicherungskopien zu erstellen.

5.

Sachmängel

Wir sind verpflichtet, unsere Leistungen ordnungsgemäß und vertragsgerecht zu erbringen. Wir übernehmen weder eine Garantie noch die Haftung für die unternehmerischen Ziele, die der Auftraggeber mit dem Einsatz des Lizenzmaterials erreichen möchte.

Wir sichern jedoch zu, daß das Lizenzmaterial nach Entwurf, Aufbau und Programmierung der vereinbarten Produktbeschreibung und der Bestellung entspricht und daß insbesondere diejenigen Programmteile, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund von Verordnungen im Programm enthalten sein müssen, entsprechend funktionieren. Werden Produktbeschreibungen in einem gesonderten Pflichtenheft näher dargelegt, so wird das Pflichtenheft Bestandteil des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.

Offene Mängel des Lizenzmaterials – auch Abweichungen von einer etwa vereinbarten Beschaffenheit - sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Auslieferung oder Abschluss der von uns durchzuführenden Installation, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der nachfolgend bestimmten Verjährungsfrist zu rügen. Mängelrügen müssen eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung des Mangels enthalten. Unterlässt der Auftraggeber die fristgerechte Anzeige, gilt das Lizenzmaterial als genehmigt.

Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren soweit nicht abweichend vereinbart in einem Jahr nach Ablieferung oder Installation des Lizenzmaterials. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, vorsätzlichem Verhalten oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Lizenzmaterials gelten die gesetzlichen Fristen. Die Erstellung von weiteren Nutzungsversionen durch den Auftraggeber in der Folgezeit hat keinen erneuten Beginn der Verjährungsfrist zur Folge

Jegliche Gewährleistung entfällt, wenn festgestellt wird, daß der Mangel durch einen unsachgemäßen Eingriff des Auftraggebers oder sonstiger mangelhafter Nutzung des Lizenzmaterials durch ihn verursacht wurde.

Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl entweder zur Lieferung fehlerfreien Lizenzmaterials oder zur kostenlosen Beseitigung des Mangels verpflichtet, es sei denn, der mit der Nacherfüllung verbundene Kostenaufwand steht in keinem Verhältnis zur Erheblichkeit des Mangels und ist unzumutbar für uns. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unter Ziffer 7. Durch die Beseitigung eines Mangels wird keine neue Verjährungsfrist in Gang gesetzt.

Mängel, welche der Auftraggeber selbst zu vertreten hat , werden wir in seinem Auftrag und auf seine Kosten beseitigen.

6.

Urheberrechte; Freistellung

Wir gewährleisten, daß wir alle Rechte, die dem Auftraggeber durch diesen Vertrag gewährt werden, an dem gelieferten Lizenzmaterial besitzen und daß das Lizenzmaterial keine Rechte Dritter verletzt.

Wir stellen den Lizenznehmer von allen Ansprüchen frei, die daraus hergeleitet werden könnten, daß das vertragsmäßig genutzte Lizenzmaterial ein gewerbliches Schutz- und/oder Urheberrecht eines Dritten verletzt.

Wir können nach eigener Entscheidung eine Verletzung von gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechten gegenüber den Verletzern in einer den Umständen angemessenen Weise verfolgen. Eine Rechtspflicht hierzu besteht jedoch nicht. Der Auftraggeber ist befugt, seinerseits Verletzungen der gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechte Dritten gegenüber im eigenen Namen zu verfolgen.

7.

Haftung

Haben wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht

wurde, so haften wir beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden, höchstens jedoch auf einen Betrag von € 250.000,00 begrenzt. Wird im Einzelfall eine über den Betrag von € 250.000,00 hinausgehende Risikoabdeckung von dem Auftraggeber gewünscht, werden wir den Abschluss einer das weitere Risiko abdeckenden Versicherung auf Kosten des Auftraggebers veranlassen. Eine darüber hinausgehende Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Jegliche Haftung von uns ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch einen unsachgemäßen Eingriff des Auftraggebers verursacht wurde.

Unabhängig von einem Verschulden unsererseits bleibt unsere etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte fahrlässigkeit verursachte Schäden.

8. Verjährung

Andere als Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach zwei Jahren. Die Frist beginnt in dem Monat, in dem der Anspruch fällig geworden oder entstanden ist bzw. der Auftraggeber hiervon Kenntnis erlangt hat. Diese Beschränkung gilt nicht für unsere Haftung wegen Vorsatzes, unerlaubter Handlung, nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

II.

Software-Wartungsbedingungen

1.

Umfang der Wartung

Sofern der Auftraggeber dies wünscht, übernehmen wir die Wartung des Lizenzmaterials, das der Auftraggeber mit der Lizenz oder den Lizenzen

aufgrund des Software-Überlassungsvertrages erworben hat. In einem Wartungsschein werden die zu wartenden Programme und Dokumentationen näher beschrieben. Der Wartungsschein ist Vertragsbestandteil.

2.

Umfang der Wartungsverpflichtung

Wir verpflichten uns zur Ausführung nachfolgender Pflegemaßnahmen:

- Bereitschaftsdienst für telefonische Auskünfte durch erfahrene Software-Ingenieure einzurichten und zu benennen,
- Beseitigung von Mängeln in dem zu wartenden Lizenzmaterial, soweit sie nicht bereits in Folge der Gewährleistung aus dem Software-Überlassungsvertrag geschuldet ist,
- Mängel innerhalb angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zehn Tagen nach schriftlicher Mitteilung durch den Auftraggeber zu beheben,
- Ergänzungen des Lizenzmaterials und/oder verbesserte Versionen, soweit sie durch uns für den Vertrieb freigegeben sind, zu liefern,
- neue Programme und Funktionen, die mit einer neuen Version ohne Aufpreis als Teil der zu wartenden Programme von uns dem Markt angeboten werden, zu liefern.

3.

Wartungsgebühren

Für die Wartungsleistungen hat der Auftraggeber jährlich im voraus einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 % der vereinbarten Lizenzgebühren zu dem jeweils im Wartungsschein aufgeführten Programm, mindestens jedoch € 800,00 an uns zu zahlen. Der erste Teilbetrag wird für den Zeitraum nach Ablauf von drei Monaten nach Ablieferung oder Installation des Lizenzmaterials anteilig bis zum Ende desselben Kalenderjahres berechnet.

4.

Leistungserbringung

Programmmängel, Programmergänzungen und sonstige die Notwendigkeit von Maßnahmen erfordernde Umstände sind uns vom Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

Wir werden die uns mitgeteilten Mängel vor Ort prüfen und nach Kräften versuchen, diese zu beseitigen. Erweist sich eine Mängelbeseitigung als nicht möglich, sind wir verpflichtet, eine Ausweichlösung zu entwickeln.

Gelingt es uns trotz mehrerer Versuche nicht, die gerügten Mängel zu beseitigen, kann uns der Auftraggeber nach Ablauf von vier Wochen auffordern, die aufgetretene Störung zu beseitigen. Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug. Hat der Auftraggeber Anspruch auf Verzugsschaden, beschränkt sich dieser bei leicht fahrlässigem Handeln durch uns auf 0,5% pro angefangene Woche, höchstens jedoch aber auf 5% der jährlichen Wartungsgebühr.

Will der Auftraggeber darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz verlangen, muss er uns nach Ablauf der Vierwochenfrist eine angemessene Frist zur Fehlerbeseitigung setzen.

Höhe Gewalt oder bei uns auftretende Betriebsstörungen, die uns ohne unser eigenes Verschulden vorübergehend an der Arbeit hindern, verändern die vorstehenden Fristen um die Dauer der durch diese bedingten Leistungsstörungen. Führen diese Leistungsstörungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffern I.7 und I.8.

5.

Vertragsdauer

Der Wartungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und ist unbefristet. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an.

Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

III.

Schlußbestimmungen

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Krefeld. Gerichtsstand ist Krefeld. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, daß der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.

Krefeld im Juni 2002

AUGe Anwendersoftware- und Unternehmensberatungsgesellschaft mbH